

**Kleine Anfrage****Sascha Herr (fraktionslos)****Umsetzung der gesetzlichen Mindestbesichtigungsquote im hessischen Arbeitsschutzvollzug****Vorbemerkung Fragesteller:**

Seit dem Kalenderjahr 2026 sind die zuständigen Landesbehörden nach § 21 Abs. 1a Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, jährlich mindestens fünf Prozent der im Land vorhandenen Betriebe zu besichtigen. Maßgeblich für die Zahl der vorhandenen Betriebe ist die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit des Vorjahres. Zugleich ist bei der Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe weiterhin deren Gefährdungspotenzial zu berücksichtigen.

Bereits im Hessischen Jahresbericht Arbeitsschutz und Produktsicherheit 2024 hatte die Landesregierung darauf hingewiesen, dass die verbindliche Mindestbesichtigungsquote ab 2026 zu einer grundlegenden Veränderung im betrieblichen Arbeitsschutzvollzug führen werde. Die Vorgabe soll die Präsenz der staatlichen Aufsicht insbesondere auch in bislang selten kontrollierten Betrieben erhöhen. Eine Evaluation der mit der Mindestbesichtigungsquote verbundenen Ziele ist für 2027 vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich im ersten Jahr der verbindlichen Mindestbesichtigungsquote die Frage nach dem bisherigen Umsetzungsstand sowie danach, wie die Landesregierung die quantitative Vorgabe mit einer risikoorientierten und wirksamen Arbeitsschutzaufsicht verbindet.

Ich frage die Landesregierung:

- 1) Wie viele Betriebe müssen die hessischen Arbeitsschutzbehörden im Kalenderjahr 2026 mindestens besichtigen, um die gesetzliche Mindestbesichtigungsquote von fünf Prozent zu erfüllen, und wie viele auf die Quote anrechenbare Betriebe wurden im Jahr 2026 bislang besichtigt? (bitte nach Regierungsbezirken und Stand des zuletzt vollständig verfügbaren Monats aufschlüsseln)
- 2) Von welcher Zahl noch erforderlicher Betriebsbesichtigungen bis zum Jahresende 2026 geht die Landesregierung auf Grundlage des aktuellen Umsetzungsstands aus? (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)
- 3) Nach welchen konkreten Kriterien werden die für die Erfüllung der Mindestbesichtigungsquote aufzusuchenden Betriebe risikoorientiert ausgewählt? (bitte insbesondere nach Gefährdungspotenzial, Branche, Betriebsgröße, bisherigen Beanstandungen und sonstigen verwendeten Risikomerkmale darstellen)
- 4) Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Erfüllung der quantitativen Mindestbesichtigungsquote nicht zulasten des Umfangs oder der fachlichen Qualität der einzelnen Betriebsbesichtigungen und Systembewertungen geht?

- 5) Welche personellen Kapazitäten stehen den hessischen Arbeitsschutzbehörden im Jahr 2026 tatsächlich für Betriebsbesichtigungen zur Verfügung und welchen zusätzlichen Personalbedarf hat die Landesregierung zur dauerhaften Erfüllung der Mindestbesichtigungsquote ermittelt? (bitte nach Regierungspräsidien, Vollzeitäquivalenten und besetzten beziehungsweise unbesetzten Stellen aufschlüsseln)
- 6) In welchem Umfang werden bei der Kontrollplanung Betriebe mit bereits festgestellten oder wiederholten Verstößen gegen arbeitsschutzrechtliche Vorschriften gesondert berücksichtigt? (bitte das hierfür verwendete Verfahren sowie gegebenenfalls bestehende Wiedervorlage-, Priorisierungs- oder Nachkontrollkriterien darstellen)
- 7) Anhand welcher konkreten Kennzahlen und Kriterien will die Landesregierung bewerten, ob die Einführung der Mindestbesichtigungsquote über eine höhere Zahl kontrollierter Betriebe hinaus zu einer Verbesserung der Wirksamkeit des Arbeitsschutzvollzugs führt?

Wiesbaden, 07. Oktober 2026



(Sascha Herr)